

Donnerstag

den 16. Jänner

1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 47. (2)

Z. Nr. 1063, 829.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Valentin Pegam, als Saggiäubiger, aus dem Urtheile, ddo. 27. November, intabulato 30. December 1802, pr. 53 fl. 37 kr., auf der Anton Janfscherischen, dem Gute Weixelbach dienstbaren Ganzhube zu Dedendall, und seinen allfälligen Erben, dann den unbekannt wo befindlichen Erben des unterm 22. Mai 1824 in Concurs verfallenen Gut Weixelbacher Halbhübler von Dedendall, mit gegenwärtigem Edicte bekannt gegeben, man habe bei dem Umstande, als bisher zur Concursmasse keine Forderung nach Vorschrift der Concursordnung angemeldet worden ist, zur Vertheilung dieser Concursmasse eine Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den 17. März 1834, Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Valentin Pegam oder seinen Erben zur Verwahrung der Rechte als Curator den Hrn. Jacob Urbanitschitsch von Weixelburg, und für die unbekannt Erben des mittlerweile verstorbenen Creditar, Anton Janfscher, ebenso als Curator den Hrn. Christoph Lertscheg zu Weixelburg aufgestellt, welchen dieselben ihre Beihülfe an die Hand zu geben, oder senst für sich einen andern Sachwalter aufzustellen, und überhaupt die dienlichen Wege einzuschlagen wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen der Versäumung selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelburg den 20. November 1833.

Z. 40. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, vom 2. November 1833, Z. 7821, zur Vornahme der mittelft hohen Stadt- und landrechtlichen Bescheides vom 2. November 1833, Z. 7821, der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, in Vertretung des Benefiziums zu Hraslie, wider die Eheleute Bartholomä und Margareth Urantsch von Krainburg, wegen Schuldiger 575 fl. c. s. c., bewilligten executiven Feilbietung folgender, dem Executen gehörigen Realitäten, als: a) der in der Stadt Krainburg unter Consf. Nr. 21 und 22 liegenden Häuser sammt Pirkachanteilen und Viehstallung; b) der dem Benefizio St. Leonardi, sub Urb. Nr. 4 und 20, dienstbare 1½ Hube zu Lenetsch; und c) des der Florianischen Gült zu Krainburg unterthänigen Ueberlandackeres per Jelenovim platu genannt, drei Feilbietungstagsatzungen: auf den 13. Februar, 15. März und 12. April 1834,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Kanzlei dieses Bezirksgerichtes mit dem Beisage anberaunt worden, daß, wenn eine oder die andere Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationens-Bedingnisse, die Schätzung und die Grundbuchs-Extracte in dieser Gerichtskanzlei täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Vom k. k. vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg am 26. November 1833.

Z. 31. (3)

Nr. 1852.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Candutsch, Ignaz Zeme'schen Cessionär, wider Vincenz Sporrer zu Krainburg, wegen vom Letzteren aus dem Urtheile, ddo. 14. August 1824 schuldigen 689 fl. 56 2/3 kr. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, auf den beiden Freisäß-Neckern Wejouka, sub Urb. Nr. 137, Rectif.-Nr. 17, und Penartouta, sub Urb. Nr. 17, Rectif. Nr. 51, zu Gunsten des Herrn Executen intabulirte Forderung pr. 700 fl. gewilliget worden, und zu deren Vornahme drei Feilbietungs-Tagsatzungen: auf den 23. November, 23. December l. J., und 23. Jänner k. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaunt, daß die Forderung, wenn selbe weder bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Nennwerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulorgläubiger zu erscheinen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Citationensbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzlei täglich einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 2. October 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 32. (3)

Nr. 520.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Pölland wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Peter Verderber von Otterbad, wider Maria Stinne von Kesselthal, von dem löblichen Bezirksgerichte Gottschee, als Personalinstanz, mit Bescheide, ddo. 22. Mai 1833, G. Nr.

3. 54. (1)

Wohnung zu vermieten.

Am Hauptplatze, im Hause Nr. 7, im ersten Stocke, gassenwärts, sind vier Zimmer, sammt Küche Speis, Keller und Holzlege, zu Georgi in Miethe zu begeben.

Gleichfalls sind im Hause, Nr. 6, im zweiten und dritten Stocke, gassenwärts, zwei Wohnungen, bestehend aus drei, nöthigenfalls auch fünf Zimmern mit Küche, Speis, Keller und Holzlege, zu vermieten.

Nähere Auskunft darüber erhält man im Glasgewölbe Nr. 7.

3. 42. (2)

V e r l a u t b a r u n g.

Bei einer bedeutenden Herrschaft Unterfrain's, werden vier Waldhüter, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, angestellt. Jeder Bewerber hat sich bei dem Zeitungs-Comptoir anzumelden, wo er den weitem Bescheid erhalten wird.

3. 39. (2)

Bei

H. W. K o r n,

und in den übrigen Buchhandlungen Laibach's ist zu haben:

**Grundzüge zur Dipso-
biostatik,**

oder politisch-arithmetische, auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachtheile, welche durch den Mißbrauch der geistigen Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben.

Laibach, 1834, 10 3/4 Bogen in 8. Im Umschlage brosch. 48 kr.

In einer kurzen Andeutung des wesentlichen Inhaltes obiger Abhandlung (im 3. St. XIII. Bds. der med. Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates) wird bemerkt: „Wohl täglich hört man von dem Schaden des Mißbrauches der geistigen Getränke sprechen, allein nur in sehr unbestimmten Umrissen, eine genaue Nachweisung dieses Schadens wird, weil er so alltäglich ist, fast gänzlich vermist.“ Und in der That, während bei herrschenden Seuchen von allen Seiten sehr angelegentlich nicht nur die Veranstaltungen gegen ihre Wuth,

sondern auch die Summen ihrer Opfer geprüft und erwogen werden, während die allgemeine Sorge bei Pestübeln den höchsten Grad erreicht: fällt die seit Jahrzehenden in ganz Europa herumschleichende, immer mehr um sich greifende, permanente Pest unserer Zeit, der Mißbrauch der geistigen Getränke, Niemanden auf als dem sorgfältigen Biostatiker, welcher die Zahl der diesfälligen Opfer bedeutender findet, als bei allen in unsern Tagen bekannten Seuchen, einzeln genommen. Denn es ist notorisch, daß solche Seuchen nicht alljährlich herrschen, daß pestartige Volkskrankheiten erst nach vielen Jahren wiederkehren, und daß selbst nach der mörderischsten Pestseuche vermehrte Fruchtbarkeit einen Ersatz liefert, welcher das gestörte Gleichgewicht der Bevölkerung sehr bald herzustellen vermag. Anders aber gestalten sich die Ergebnisse der Trunksucht, dieser unter der Maske des Vergnügens langsam, aber heimtückisch und beharrlich, Familien und Völker decimirenden Lurusgöttinn, der alljährlich, noch unter mittleren Verhältnissen, fast ein Fünftel der Verstorbenen zur Last gelegt werden muß, und die nicht nur keinen Ersatz durch die Erzeugung zuläßt, sondern die Quelle derselben sogar unwiederbringlich versiegen macht. Es möge daher als ein zeitgemäßes Unternehmen angesehen werden, wenn der Verfasser benannter Abhandlung eine bisher noch ungeebene Bahn betritt, auf der allein vollkommene Ueberzeugung in Rücksicht eines so ungeheuern Menschenverlustes möglich ist. Seine mehrjährige unausgesetzte Bekanntschaft mit den Gegenständen der fraglichen Berechnung dürfte zu der Erwartung berechtigen, daß Erzieher, Volkslehrer, Aerzte, Statistiker, politische und öconomische Beamte, Vorsteher und Theilnehmer bei Versorgungsanstalten, überhaupt wahre Menschenfreunde, in dem engen Raume gedachter Schrift viel Nützliches, Wichtiges, und bisher Ungesagtes antreffen werden. Möchte diese Schrift recht Viele von dem lockenden Wege eines sinnenthörenden Lastertodes zurückbringen; möchte sie selbst von Erzeugern und Verschleißern geistiger Getränke ihrem Interesse zusagend gefunden werden; denn es ist zu beherzigen, daß Niemand lange viel genießen kann, und daß daher bei abnehmender Unmäßigkeit die Zahl der Genießenden sich um so viel länger erhalten und vermehren muß. — „Propter crapulam multi obierunt, qui autem abstinens est, adjiciet vitae (Eccles).“

Der Ertrag dieses Werkchens ist einigen durch die Trunksucht Verwaisten gewidmet.

Erste zur Ziehung kommende Lotterie.

Am 29. März 1834
erfolgt die Ziehung der Lotterie der vier Realitäten.

Mit allerhöchster Bewilligung werden ausgespielt:

1. Das schöne Haus Nr. 1142,
in der innern Stadt Wien,
wofür eine Ablösungssumme von
200,000 ^{Gulden} Wiener Währung oder ^{Gulden} Conventions-Münze 80,000;
2. Das schöne Landgut Hintern-Stübenreith,
wofür eine Ablösungssumme von
50,000 ^{Gulden} Wiener Währung oder ^{Gulden} Conventions-Münze 20,000;
3. Die zwei Landgüter Wüdenhof und Gern,
wofür eine Ablösungssumme von
30,000 ^{Gulden} Wiener Währung oder ^{Gulden} Conventions-Münze 12,000
angeboten wird.

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, die Herren Los-Abnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ausspielung den besondern Vortheil hat, daß sie bloß aus 97,000 verkäuflichen Losen besteht, und dessen ungeachtet 3 Realitäten = Haupttreffer von

fl. 200,000, 50,000, 30,000, zusammen von fl. 280,000, ^{W.}

und
17640 Geld = Treffer von Gulden: 7500, 5000, 4000, 3000, 2000 ^{W.},
im Betrage von fl. 200,000 Wiener Währung
mithin zusammen 17,643 Treffer,

im Gesamtbetrage von 480,000 Gulden Wiener Währung hat,
wodurch sie den Theilnehmern eine sehr erhöhte Wahrscheinlichkeit zum Gewinnen darbietet.

Jedes Gratis-Gewinnst-Los muß einen sichern Gewinn machen, spielt überdies auf sämtliche Realitäten- und Geldtreffer mit, und kann im glücklichen Falle fünfmal gewinnen.

Bei Abnahme von fünf Losen zu 5 fl. C. M. wird ein grünes Gratis-Gewinnst-Los, so lange solche vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt.

Das Los kostet 5 fl. Conventions-Münze.

Ul. Coith's Sohn et Comp.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Kongreßplaz beim Mohren im Verschleißgewölbe zu haben.